

## 1.0 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Für Bestellungen durch Gesellschaften der Telefónica Deutschland Gruppe (im Weiteren einzeln bzw. insgesamt „Telefónica Germany“) von Waren, Werken, Werklieferungen oder Dienstleistungen (Vertragsgegenstand) die unter Bezug auf diese Einkaufsbedingungen erteilt werden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen sowie die in der jeweiligen Bestellung und/oder in diesen Einkaufsbedingungen in Bezug genommenen Dokumente (im Weiteren zusammenfassend „Einkaufsbedingungen“).

Die Telefónica Deutschland Gruppe umfasst alle im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit der Telefónica Deutschland Holding AG verbundenen Unternehmen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Lieferanten oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder die Leistung oder Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos angenommen oder entgegengenommen wird.

1.3 Eine abweichende Bestätigung der Telefónica Germany solcher Bedingungen des Lieferanten gilt nur, wenn und soweit Telefónica Germany diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.4 Eine bloße Bezugnahme der Telefónica Germany auf Dokumente des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung der Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Lieferanten.

## 2.0. VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM, VERTRAGS-BESTANDTEILE UND GELTUNGSREIHENFOLGE

2.1 Der Abschluss verbindlicher Verträge bedarf auf Seiten der Telefónica Germany der ausdrücklichen Willenserklärung durch Telefónica Germany in Form eines schriftlichen Vertrages oder der Übermittlung einer schriftlichen Bestellung; mündliche (Zusatz)-Vereinbarungen bedürfen für ihre Einbeziehung der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch Telefónica Germany.

2.2 Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügt auch ein Vertragsabschluss per elektronischer Signatur oder in Textform oder über eine zwischen den Parteien vereinbarte elektronische Bestellplattform. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, bei Zugang außerhalb der Geschäftszeiten gilt der nächste Geschäftstag.

2.3 Soweit zwischen dem Lieferanten und der Telefónica Germany zum Zeitpunkt des vorläufigen Abschlusses einer Ausschreibung, eines sog. Awards oder einer Bestellung über die elektronische Bestellplattform noch Verhandlungen über die zugrunde zu legenden Vertragsbedingungen anhängig sind, gelten bis zum Abschluss eines final verhandelten Vertrages der jeweilige Verhandlungsstand sowie, dort, wo die Parteien noch keine Einigung erzielen konnten, ergänzend diese Einkaufsbedingungen sowie die Dokumente „General Conditions for the Supply of Goods to Telefónica S.A. and its Group Companies“ und „General Conditions for the Supply of Services to Telefónica S.A. and its Group Companies“. Nach Abschluss der Verhandlungen und des entsprechenden Vertrages gelten dann ausschließlich dessen Bedingungen auch für die bereits getätigten Bestellungen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Ein Award oder eine Bestellung begründet keinen Anspruch auf den Abschluss des verhandelten Vertrages.

2.4 Die folgenden Dokumente, die jederzeit über die zwischen den Parteien vereinbarte Bestellplattform abgerufen werden können oder auf Anforderung durch Telefónica Germany bereitgestellt werden, werden wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages / der jeweiligen Bestellung unter den Einkaufsbedingungen. Im Falle von inhaltlichen Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

- Bestellung (Purchase Order)
- diese Einkaufsbedingungen
- Information Security Dokument oder Security Annex
- Supply Chain Sustainability Policy der Telefónica Deutschland Holding AG
- Anlagen, Annexe und Policies, soweit diese Bestandteil der Angebots-/Ausschreibungs-/Vertragsdokumente sind oder in diesen in Bezug genommen werden
- technische Spezifikationen

- die Dokumente „General Conditions for the Supply of Goods to Telefónica S.A. and its Group Companies“ und „General Conditions for the Supply of Services to Telefónica S.A. and its Group Companies“, jedoch mit der Einschränkung, dass jede enthaltene Bezugnahme auf die Telefónica S.A. abweichend als Bezugnahme auf die Telefónica Germany gilt und jeder Verweis auf gesetzliche Regelungen, die in der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Geltung entfalten, keine (auch keine entsprechende) Anwendung findet.

**Ausnahmen:** Diese Geltungsreihenfolge findet keine Anwendung auf Dokumente, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen (insbesondere „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679“, „Data Processing Agreement based on Standard contractual clauses between controllers and processors under Article 28 (7) of Regulation (EU) 2016/679 (GDPR)“) sowie zugehörige Anlagen, Annexe und Appendices, die in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in jedem Fall Vorrang haben.

## 3.0 Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind netto Festpreise auf Basis DDP (Incoterms 2020), soweit nicht abweichend vereinbart.

3.2 Etwaige Reisekosten übernimmt Telefónica Germany nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

## 4.0 LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

4.1 Der Lieferant erbringt die Leistung/Lieferung mangelfrei zu dem mit der Bestellung beauftragten Liefertermin und Erfüllungsort gemäß DDP (Incoterms 2020).

4.2 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Bestellung. Teil-, Voraus-, Mehr-, Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch Telefónica Germany zulässig.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen in Bezug auf die Lieferung/Leistung einzuhalten und alle Pflichten als Hersteller bzw. Importeur der Vertragsgegenstände einzuhalten und zu erfüllen, einschließlich der erforderlichen Angaben auf den jeweiligen Liefergegenständen. Soweit entsprechende Pflichten zur Anzeige oder Registrierung in Bezug auf die Lieferung/Leistung bestehen, stellt der Lieferant sicher, diese fristgerecht zu erfüllen und alle damit verbundenen Gebühren zu übernehmen.

4.4 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Leistungen und zur Verfügung gestellten Produkte die geltenden Anforderungen für den Vertrieb im Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen und mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Standards auf europäischer und nationaler Ebene in Einklang stehen, insbesondere den anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen, Anforderungen an das Inverkehrbringen, jeweils einschließlich ggfs. bestehender Registrierungs-, Melde- und Informationspflichten (einschließlich der Informationspflichten in der Lieferkette), soweit nicht Telefónica Germany aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung die entsprechenden Verpflichtungen übernimmt. Der Lieferant wird Telefónica Germany spätestens bei Lieferung sowie jederzeit auf Anforderung die erforderlichen Informationen, Nachweise, Zertifikate und Dokumentationen zur Verfügung stellen.

4.5 Auf den Versandpapieren vermerkt der Lieferant Bestellnummer, Bestelldatum, Bezeichnung der Liefergegenstände, die Telefónica Germany-Teilenummern, Anzahl der Pakete und das Gesamtbruttogewicht der Lieferungen sowie ggf. Gefahrgutklassifizierung. Der Lieferant nimmt Verpackungen kostenfrei zurück.

4.6 Der Lieferant liefert Ersatzteile und Zubehör zu angemessenen Bedingungen mindestens für fünf Jahre nach Lieferung. Das Auslaufen der Produktion oder Verfügbarkeit, insbesondere End-of-Life, teilt der Lieferant Telefónica Germany mit angemessener Frist vorab und unter Hinweis auf die letzte Bestellmöglichkeit mit.

## 5.0 WARENPRÜFUNG, GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

5.1 Telefónica Germany überprüft erhaltene Lieferungen stichprobenartig auf Inhalt, Anzahl der Verpackungseinheiten und Beschädigungen der Verpackung. Lieferungen in Verkaufsverpackungen werden ohne Öffnen der Verkaufsverpackung überprüft.

Die dabei offensichtlichen Mängel sind unverzüglich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Lieferung. Im Übrigen rügt Telefónica Germany einen entdeckten Fehler innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung.

5.2 Gefahr und Eigentum gehen bei Kauf und Werklieferung mit vereinbarungsgemäßer Lieferung an den Erfüllungsort und bei Werken mit erfolgreicher Abnahme auf Telefónica Germany über.

## 6.0 VERZUG

6.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine und / oder -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang bzw. die Ableistung am Erfüllungsort sowie die sonst getroffenen Abreden an; ist der Vertragsgegenstand abzunehmen, kommt es auf die Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand am Erfüllungsort an.

6.2. Bei Verzug zahlt der Lieferant an Telefónica Germany unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte eine Vertragsstrafe iHv 0,5 % des Auftragswertes je angefangener Woche, höchstens 5 % des Auftragswertes, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe dient der Sicherung der Leistungspflicht und wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.3 Im Falle des Verzugs erfolgt die Annahme der Leistung grundsätzlich unter Vorbehalt der Geltendmachung einer bereits verwirklichten Vertragsstrafe, ohne dass dies bei der Annahme noch einmal ausdrücklich erklärt werden muss. Die Geltendmachung kann in jedem Fall innerhalb von 6 Monaten ab Verwirkung der Vertragsstrafe für die jeweilige Leistung erfolgen. § 341 Abs. 3 BGB wird insoweit abbedungen.

## 7.0 GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Telefónica Germany vollumfänglich zu. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung 24 Monate lang ab Annahme bzw. Abnahme durch Telefónica Germany, soweit nicht die Bestellung oder das Gesetz eine längere Frist vorsieht.

7.2 Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sind nach Wahl von Telefónica Germany vom Lieferanten auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen. Dabei hat der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen und Aufwendungen der Telefónica Germany im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu ersetzen. Beseitigt der Lieferant die angezeigten Mängel nicht binnen der von Telefónica Germany gesetzten angemessenen Frist, so ist Telefónica Germany berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

## 8.0 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

8.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens nach Annahme als Erfüllung, bzw. Ableistung oder Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Rechnung enthält die Bestellnummer und die Angaben der Bestellung.

8.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen von Telefónica Germany innerhalb von 90 Tagen (Dienstleistungen) bzw. 180 Tagen (Waren, Werke und Werk-lieferungen incl. Software), gerechnet vom Eingang der ordnungs-gemäßen Rechnung.

## 9.0 SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE, ARBEITSERGEBNISSE

9.1 Der Lieferant garantiert, dass die gegenüber Telefónica Germany erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Lieferung/Leistung durch Telefónica Germany einschränken oder ausschließen und dass für die Nutzung keine weiteren Rechte, Genehmigungen oder Einwilligungen in Verbindung mit Rechten Dritter erforderlich sind. Der Lieferant garantiert, dass er selbst zur Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte berechtigt ist. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, räumt der Lieferant der Telefónica Germany das ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollen Nutzung ein, dies beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung.

9.2 Der Lieferant stellt Telefónica Germany vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung. Dies gilt auch für den Anspruch aus § 32 a II UrhG.

9.3 Im Falle einer (behaupteten) Rechtsverletzung stellt der Lieferant Telefónica Germany von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen

der vertragsgemäßen Verwendung der Lieferung/Leistung frei. Entsprechende Rechtsstreitigkeiten wird der Lieferant soweit zulässig, in eigenem Namen und auf eigene Kosten führen. Etwaige gesetzliche Ansprüche der Telefónica Germany, insbesondere auf Schadensersatz und Rücktritt, bleiben hiervon unberührt.

9.4 Alle im Rahmen der Leistung/Lieferung entstandenen materiellen und immateriellen Arbeitsergebnisse gehen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, auf die Telefónica Germany über. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützte Werke sind, räumt der Lieferant der Telefónica Germany hieran ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten ein. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

## 10.0 GEHEIMHALTUNG, WERBUNG

10.1 Der Lieferant behandelt die Vertragsbeziehung mit der Telefónica Germany und alle Informationen, über die er im Rahmen der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt vertraulich; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung von Telefónica Germany und nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzte Dritte, etwa Consultants, zur Wahrung der Geheimhaltung, soweit erforderlich auch nach dem Datenschutz- und/oder Telekommunikationsrecht. Er wird Arbeitsergebnisse auch nach Vertragsende nicht für Dritte verwenden.

10.3 Der Lieferant darf auf die Geschäftsverbindung nur mit vorheriger Einwilligung und in Abstimmung mit Telefónica Germany hinweisen.

10.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Soweit Telefónica und der Lieferant zusätzlich eine Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen haben, gilt diese vorrangig.

## 11.0 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

11.1 Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Der Lieferant sorgt für einen angemessenen, auf Anforderung nachweisbaren Versicherungsschutz, u.a. eine Transportversicherung.

## 12.0 VERSCHIEDENES

12.1 Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

12.2 Unteraufträge zur Erfüllung eines Vertrages darf der Lieferant nur nach schriftlicher Einwilligung von Telefónica Germany erteilen. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

12.3 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten einschließlich der Angebotsdaten bei Telefónica Germany zentral gespeichert und ggf. von anderen verbundenen Unternehmen verarbeitet werden.

12.4 Der Lieferant ist für die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften, VDE-Bestimmungen, Strahlenschutzbestimmungen sowie allgemein anerkannter sicherheits-technischer und arbeitsmedizinischer Regeln im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verantwortlich; er wird Weisungen von Telefónica Germany im Einflussbereich von Telefónica Germany Folge leisten.

12.5 Erfüllungsort ist, soweit nicht abweichend vereinbart, München, Georg-Brauchle-Ring 50.

12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München